

Rechtskraft seines Schriftstücks: 'testamentum meum condidi iure pretorio atque id codicellorum vice valere precepi fieri'. Die sogen. Codicillarclausel, die er mit in den ersten Satz gezogen hat, sollte der Ungültigkeit der Urkunde für den Fall eines Formfehlers vorbeugen und ihr die Rechtskraft eines Codicills für die Intestaterben sichern, falls sie nach bürgerlichem oder prätorischem Recht als Testament nicht bestehen konnte. R. hat den Conditionalsatz beseitigt und die hypothetische Gültigkeit coordiniert; so war er gezwungen, dem 'condidi' am Anfang entsprechend noch einmal 'praecepi fieri' in dem copulierten Satze zu wiederholen, wodurch nun wiederum das aus der Vorlage herübergenommene 'valere' aus der Construction gerenkt ist. Dennoch glaubte er seine Sache recht gut gemacht zu haben, denn er schliesst mit der stolzen Frage: 'iuris aliquid videbitur defuisse?' Es bedarf keiner näheren Begründung, dass diese Wendung aus dem Geschäftsstil gerichtlicher Urkunden, und nicht bloss römischer, vollständig heraustritt. Das Schriftstück erweist sich schon allein dadurch als eine nichtsnutzige Stilübung, und deshalb haben sich die Herausgeber beeilt, das vorausgehende 'fieri' gegen die Hss. in 'si ei' zu verbessern. Die Antwort auf jene Frage kann aber nur bejahend lauten. Der Schreiber hat vor dem prätorischen Rechte das 'Ius civile' just ganz vergessen, und das war doch wesentlich und durfte in keinem echten Testamente fehlen¹.

Der Zweck des Testaments ist die Erbeseinsetzung; sie erfolgt in den Gesamtbesitz des Testators², und die Vermächtnisse sind eine den Erben auferlegte Verpflichtung³, die sie auf Kosten der Erbschaft⁴ zu erfüllen haben. Es kann also bei der Erbeseinsetzung nichts ausgenommen werden, und wenn in R. die Erben, nämlich die Reimser Kirche und des Remigius Neffen Bischof Lupus ('filius fratris mei') und Priester Agricola ('nepos meus'), die Erbfolge 'in omni substantia' erhalten: 'praeter id quod unicuique donavero, legavero darive iussero', so ist das Testament ungültig. Der Schreiber konnte nicht begreifen, dass die Vermächtnisse von den Erben bestritten werden. Er hat daher ihre Anweisung: 'id ut detur, fiat, praestetur,

1) In Ab., dessen Text nur durch eine Confirmationsurkunde Karls d. Gr. erhalten ist, ist die Stelle offenbar verstümmelt: 'si quo casum et iure praetorio', und W. lässt die ganze Formel aus. Sonst steht das 'Ius civile' in allen fränkischen Testamenten. 2) Sohm, Institutionen des Römischen Rechts S. 397⁵. 3) Sohm S. 453. 4) Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II, 914.